Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

SAARLAND

Abteilung C Jugend, Familien, Frauen

MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

Referat: C5
Dienstgebäude:
Halbergstraße 50-60
Bearbeiterin: Annette Reichmann
Tel.: +(49)681 501-3532
Fax: +(49)681 501-3114
E-Mail:
a.reichmann@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: Jugendarbeit-Empfehlungen-IV-2020;
Datum: 30. Juni 2020

Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- Freie Träger
- Öffentliche Träger über Jugendamtsleitungen und Jugendpfleger

nachrichtlich an:
Landkreistag des Saarlandes, Saarländischer Städte- und Gemeindetag

Maßnahmen zur Eindämmung der Sars-CoV-2 –Pandemie

hier: Weitere Lockerungen und Änderungen im Saarland

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne unterstützen wir Sie in ihrer täglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit unseren Empfehlungen, die wir Ihnen zur Verfügung stellen, und hoffen, dass sie Ihnen in Ihrer täglichen Arbeit weiterhelfen können.

Im Nachgang zu den bereits übermittelten Hygieneempfehlungen für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und den Tipps und Empfehlungen speziell für den Bereich der Ferienfreizeiten, möchten wir Sie über weitere Lockerungen, die sich auch auf die Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendverbandsarbeit nach § 12 und der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 1 SGB VIII beziehen, informieren.

Mit Ablauf der aktuellen Verordnung wurde am 25. Juni 2020 eine neue Verordnung beschlossen, die seit Montag, den 29. Juni 2020, in Kraft getreten ist und bis zum 12. Juli 2020 gilt.

Wichtige Lockerungen sind hierbei:

- Seit dem 29. Juli dürfen Veranstaltungen mit bis zu 350 Personen unter freiem Himmel und mit bis zu 150 Personen in geschlossenen Räumen stattfinden.

- Der Veranstalter ist verpflichtet, erst Veranstaltungen mit mehr als 20 Personen im Vorhinein der zuständigen Ortspolizeibehörde zu melden.
- Für Gaststätten, Restaurants, Hotels, Jugendherbergen und Campingplätze entfällt die „Quadratmeter-Regel". Allerdings sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Als Landesjugendamt möchten wir erneut darauf hinweisen, dass die Empfehlungen als Grundlage für die Hygiene- und Abstandskonzepte dienen, die erarbeitet und umgesetzt werden müssen, solange das öffentliche Leben sowie definierte Lebensbereiche durch entsprechende Rechtsverordnungen weiterhin eingeschränkt sind.

Wir weisen zudem darauf hin, dass alle Beschäftigten der Einrichtungen sowie alle Besucherinnen und Besucher gehalten sind, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. die des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Mit besten Grüßen

Alexandra Heinen